

25.01.2024

## Stellungnahme

#### zum

# Eckpunktepapier zur Abfallende-Verordnung für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe

(Abfallende-Verordnung)

Stand: 29.12.2023

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe ein Eckpunktepapier in die Verbändeanhörung gegeben, um die Erstellung eines Referentenentwurfs vorzubereiten. Die DWA nimmt im Folgenden dazu Stellung und spricht sich insbesondere für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der geplanten Verordnung aus.

### Punkt 1: Einbeziehung aller Materialarten und Materialklassen

Zur Förderung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft (§ 1 Abs. 1 KrWG) sollten in die Abfallende-Verordnung grundsätzlich alle mineralischen Ersatzbaustoffe (§ 2 Nr. 18 bis Nr. 33) einbezogen werden. Ein Grund, auch nur eine Ersatzbaustoffart auszuklammern (in Punkt 3 ausführlich zu Baggergut), ist nicht erkennbar. Darüber hinaus sollten aus den gleichen Gründen alle Materialklassen in die Abfallende-Verordnung einbezogen werden, denn auch hier ist ein Grund eine Materialklasse auszuklammern nicht ersichtlich: § 19 i.V.m. Anlage 2 EBV stellt sicher, dass bei Verwendung von MEB nach der EBV nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Bspw. sollte auch für BM-F3, BG-3, RC-3 und GS-3 das Abfallende eröffnet werden, ebenso für die höchsten Materialklassen aller anderen Ersatzbaustoffarten.

### Punkt 2: Abfallende-Verordnung soll den Bezug zur BBodSchV herstellen

Es sollte in der Abfallende-Verordnung auf die Verwertungsoptionen des gesamten Zuständigkeitsbereiches der MantelV (gem. BBodSchV und Ersatzbaustoffverordnung) eingegangen werden. Die betrachteten Abfallströme sind derzeit in der Abfallende-Verordnung auf die mineralischen Ersatzbaustoffe der Ersatzbaustoffverordnung eingeengt. Auch in der BBodSchV wird die Verwertung der Abfälle bzw. Nebenprodukte (EuGH-Urteil "Porr Bau" v. 17.11.2022) Boden und Baggergut (sogar mit ausdrücklicher Nennung der Materialklassen BM/BG 0, 0\* F0\*) geregelt.

Das Eckpunktepapier sollte daher auch die Verwertung bzw. Verwendung von Boden und Baggergut einschließen, das außerhalb von technischen Bauwerken gem. BBodSchV zum Einsatz kommt (siehe §§ 6-8 BBodSchV).



# Punkt 3: Baggergut der Stoffklassen BG-0, BG-0\* und BG-F0\* gehört als Abfallstoffstrom in die Verordnung

Die im Eckpunktepapier dargelegten Punkte, die zum Ausschluss von Baggergut führen, sind aus fachlicher und rechtlicher Sicht wenig nachvollziehbar. Baggergut der Stoffklassen BG-0, BG-0\* und BG-F0\* stellt aufgrund der geringen Schadstoffbelastung kein Umweltrisiko dar, unterscheidet sich kaum von Bodenmaterialien und muss deswegen gleichbehandelt werden.

Jährlich fallen in Deutschland mehrere Mio. Kubikmeter Baggergut an, die dem Gewässer entnommen werden und je nach Schadstoffbelastung und Korngrößenverteilung (fein- oder grobkörnig) an Land behandelt und anschließend verwertet oder auf Deponien beseitigt werden.

Die Baggerguterzeuger in Deutschland haben langjährige Erfahrungen im Umgang mit Baggergut gesammelt. Für den Einsatz von Baggergut gibt es vielfältige Verwertungsoptionen. Baggergut ist bspw. für den Landschaftsbau, die Rekultivierung, besonders auch im Deichbau oder als Ersatzbaustoff in technischen Bauwerken wie Erdwällen oder auch in Deponien einsetzbar.

Für den Umgang mit Baggergut existieren auch verschiedene Merkblätter. Hier möchten wir insbesondere auf das DWA-Merkblatt M 513 "Umgang mit Sedimenten und Baggergut bei Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau" verweisen.

Neben der BBodSchV und ihrer Vollzugshilfe zu den §§ 6-8, regelt auch die DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" den Umgang mit Baggergut. Hier wurden die Qualitätsanforderungen für die Verwertung von Boden und Baggergut bewusst in einer DIN zusammengefasst, da sich die Verwertungsmöglichkeiten im Gleichklang ergeben.

Rechtlich gesehen ist auch der Einbau von Baggergut in technische Bauwerke nach EBV und – alternativ – seine Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen nach BBodSchV für Mensch und Umwelt unbedenklich, weil die EBV und die BBodSchV jeweils sicherstellen, dass es keine Besorgnis für Boden und Grundwasser geben kann (§ 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 EBV sowie § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BBodSchV). Die Schadstoff-Parameter und Materialwerte der in der EBV geregelten Materialklassen für Bodenmaterial und Baggergut (Anlage 1 Tabellen 3 und 4) sind zuvor fachlich aufwändig abgeleitet worden (z.B. Susset u.a., "Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge", UBA-Texte 26/2018, März 2018). Es ist daher nicht nachvollziehbar, von welcher "Schadstoffbelastung" bzw. "hohen Belastung" das BMUV in seinem Eckpunktepapier ausgeht, die einer Einbeziehung in die Abfallende-Verordnung entgegenstehen soll.



Dies wäre mit Blick auf eine Ungleichbehandlung von Baggergut gegenüber Bodenmaterial ggf. näher zu begründen.

### Kernforderung:

Statt nur MEB gemäß ErsatzbaustoffV zu betrachten, sollten alle gemäß MantelV möglichen Abfallströme betrachtet werden, um so ein deutlich größeres Spektrum von möglichen Abfällen zu erreichen und somit gerade die Abfälle mit besonders geringen Schadstoffgehalten mit zu betrachten. Bodenmaterial und Baggergut aller Materialklassen gehören als Abfälle bzw. Nebenprodukte nach Auffassung der DWA von Beginn an in die Abfallende-Verordnung. Aufgrund nachweislich gleicher Rahmenbedingungen ist eine Gleichbehandlung von Boden und Baggergut in der Abfallende-Verordnung angezeigt und erforderlich.

Die DWA steht mit ihrem breiten Expertennetzwerk für die Diskussion zur Verfügung und bittet um Einbindung bei der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens, insbesondere durch die geplante Verordnung.

Hennef, den 25.01.2024

#### **DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef Tel.: + 49 2242 872-0

Fax: + 49 2242 872-8250 E-Mail: info@dwa.de

www.dwa.de

EU-Transparenzregister: 227557032517-09

Lobbyregister: R001008